

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht der meldepflichtigen Personen gegen die rechtlich mögliche Weitergabe von Daten (Datenübermittlung) im Bereich des Meldewesens

Die Gemeinden Grasberg und Worpswede machen folgenden Sachverhalt bekannt:

Gemäß § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 444), ist die meldepflichtige Person bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt nach § 9 Abs. 1 NMG, sowie einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass das vorgenannte Meldegesetz den Meldepflichtigen das Recht einräumt, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dieses gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (vgl. § 30 NMG);
- Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (vgl. § 34 Abs. 1 NMG);
- Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren sowie für Volksinitiativen (vgl. § 34 Abs. 2 NMG);
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (vgl. § 34 Abs. 3 NMG);
- Adressbuchverlage (vgl. § 34 Abs. 4 NMG)
Das öffentliche Interesse ist hierbei auf die Herausgabe gemeindlicher Adressbücher beschränkt. Aufgrund neuer Techniken ist nicht auszuschließen, dass Daten dieser Adressbücher zur Herstellung automatisierter Adressenverzeichnisse von Dritten unberechtigt ausgewertet werden.
- einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§33 Abs. 1 NMG)
- das Bundesamt für Wehrverwaltung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit des Geburtsjahrgangs 1997 (vgl. § 58 WpFlG und § 2 a 2. BMeldDÜV sowie § 18 VII MRRG).

Wer als Meldepflichtige oder Meldepflichtiger von dem vorgenannten Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, teile dies bitte der zuständigen Meldebehörde mit.

Die Anschriften lauten je nach Wohnsitz:

Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg
Gemeinde Worpswede, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede

Den 6. Oktober 2014

Gemeinde Grasberg
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister

Marion Schorfmann

Stefan Schwenke